



Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat haben in ihrer gemeinsamen Sitzung am 13. Dezember 2004 einstimmig beschlossen, die Empfehlungen der Regierungskommission zum Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 21. Mai 2003 mit der unten angegebenen Ausnahme umzusetzen und geben die folgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz ab:

„Vorstand und Aufsichtsrat der ce CONSUMER ELECTRONIC AG erklären, dass den Verhaltensempfehlungen der von der Deutschen Bundesregierung eingesetzten Kodex-Kommission zur Unternehmensleitung und -überwachung in der jeweils gültigen Fassung entsprochen wurde und auch in Zukunft entsprochen werden soll

Im Geschäftsjahr 2004 bestand - analog zu den Erklärungen für die Geschäftsjahre 2002 und 2003 - folgende Abweichung zum Kodex:

„Die D&O-Versicherung sieht keinen Selbstbehalt der Organmitglieder vor (Kodex-Ziff. 3.8 Abs. 2). Es handelt sich dabei um eine Gruppenversicherung für eine Vielzahl von Führungskräften im In- und Ausland, bei der eine Differenzierung nach Organmitgliedern und sonstigen Führungskräften nicht sachgerecht erscheint. Außerdem ist ein Selbstbehalt im Ausland unüblich.“

Wie bereits im Dezember 2003 vom Aufsichtsrat beschlossen, wurden ab dem Geschäftsjahr 2004 jeweils der bestehende Personal- sowie Prüfungsausschuss abgeschafft. Es hat sich in der Praxis als nicht sinnvoll herausgestellt, bei einem dreiköpfigen Aufsichtsrat Ausschüsse zu installieren.

München, 13. Dezember 2004

ce CONSUMER ELECTRONIC Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat